

# RS Vwgh 1990/1/23 89/11/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litf;

StVO 1960 §3;

StVO 1960 §76;

## Rechtssatz

Darauf, daß sich andere Verkehrsteilnehmer rechtmäßig verhalten, daß also von rechts einbiegende Fahrzeuglenker den Vorrang nicht mißachten und in kurzen Bogen einbiegen, sowie daß die Fußgänger nicht gegen § 76 StVO verstoßen (insb die Fahrbahn nicht überraschend betreten), darf derjenige, der gegen die Geschwindigkeitsvorschriften verstößt, nicht vertrauen.

## Schlagworte

Eigenes vorschriftswidriges Verhalten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110210.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)